

Satzung der

GbR

1. Herr/Frau ,

und

2. Herr/Frau ,

gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und vereinbaren die nachfolgende Satzung.

§ 1 Bezeichnung, Zweck und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt nach außen auf unter der Bezeichnung: “ GbR”.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist der einmalige Erwerb eines oder mehrerer Diamanten und dessen bzw. deren Veräußerung.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Beginn der Geschäftsaufnahme

Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit zum 1. 2022 auf.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

Die Führung der Geschäfte steht dem Gesellschafter ... allein zu, der die Gesellschaft nach außen auch allein vertritt. Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Der Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit nicht vergütet.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen, Geschäftsanteile

- (1) Die Gesellschaft kann maximal 20 Gesellschafter zu den Bedingungen in dieser Satzung aufnehmen. Dafür bedarf es keiner weiteren Zustimmung bestehender Gesellschafter; sie gilt mit Beitritt bzw. Gründung als erteilt.
- (2) Jeder Gesellschafter hat eine Einlage in Höhe von mindestens 20.000,00 EUR und maximal 100.000,00 EUR zu leisten. Eine anderweitige Form der Einlage ist ausgeschlossen.
- (3) Der jeweilige Geschäftsanteil eines Gesellschafters entspricht der Quote seiner Einlage im Verhältnis zu Summe aller Einlagen.

§ 5 Diamantenerwerb, Veräußerung

- (1) Die Gesellschaft erwirbt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen oder mehrere Diamanten über einen Diamantenhändler, der bei der Diamantenbörse in Antwerpen gelistet ist. Der oder die Diamanten sollen im Wert der Einlagensumme entsprechen, was schriftlich nachgewiesen werden muss. Der oder die Diamanten muss bzw. müssen beim Erwerb ein überprüfbares Qualitätszertifikat von einem anerkannten Prüfinstitut aufweisen.

- (2) Die Gesellschaft veräußert den oder die Diamanten, sobald diese nachweislich im Wert mehr als 30 % gestiegen ist bzw. sind. Hierzu wird der Geschäftsführer ausdrücklich ermächtigt, so dass es keines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf.

§ 6 Zweckerreichung, Auflösung

- (1) Mit Veräußerung des oder der Diamanten, d.h. vollständigem Zahlungseingang (Auflösungstichtag), hat die Gesellschaft ihren Zweck erfüllt und wird aufgelöst, ohne dass es eines gesonderten Auflösungsbeschlusses bedarf. Die Gesellschafter müssten, wollen sie die Auflösung bei Veräußerung verhindern, vorher einen satzungsändernden Beschluss mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen fassen, siehe § 8 Abs. 2.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft voll abzuwickeln. Der Erlös wird spätestens 6 Wochen nach Auflösung an die Gesellschafter ausgekehrt. Jedem Gesellschafter steht der Anteil am Erlös zu, der dem Verhältnis seiner Einlage zur Summe aller Einlagen entspricht.

§ 7 Ausgaben der Gesellschaft, Steuern

- (1) Zu den Ausgaben der Gesellschaft gehören alle Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung des oder der Diamanten notwendig sind sowie etwaige Kosten bei Erstellung von Jahresabschlüssen und der Kosten für Kommunikation mit den Gesellschaftern.
- (2) Zudem können auf Ebene der Gesellschaft Steuern anfallen, welche den Erlös mindern.

§ 8 Beschlüsse der Gesellschaft, Stimmen

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren schriftlich gefasst.
- (2) Bei Beschlüssen, die die Änderungen des Gesellschaftervertrages, die Auflösung der Gesellschaft oder den Ausschluss eines Gesellschafters zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen aller anwesenden bzw. teilnehmenden Gesellschafter erforderlich. Bei allen übrigen Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit.
- (3) Zu Gesellschafterversammlungen, die Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftervertrages, die Auflösung der Gesellschaft oder den Ausschluss eines Gesellschafters zum Gegenstand haben, muss mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich und unter Angabe sämtlicher Beschlussgegenstände geladen werden.
- (4) Jeder Gesellschafter verfügt pro Prozentpunkt seiner Beteiligung an der Gesellschaft (Quote seiner Einlage im Verhältnis zur Summe aller Einlagen) über eine Stimme.

§ 9 Kündigung, Ausschließung, Verkauf eines Gesellschaftsanteils, Verpfändung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Gesellschafter bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Jahres 2024 (Kündigung bis zum 30. Juni 2024). Die Kündigung muss schriftlich und mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen oder schriftlich erfolgen und vom Erklärungsempfänger quittiert werden; andernfalls ist sie unwirksam.
- (2) Jeder Gesellschafter kann durch ihm gegenüber abgebender Erklärung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn er wegen einer Straftat, die einen Bezug zum Gesellschaftsvermögen hat oder gegenüber einem anderen Gesellschafter begangen wurde (z.B. Steuerstraftat, Betrug,

Untreue, Diebstahl) zu einer Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) von 90 oder mehr Tagen verurteilt wurde. Die Ausschlusserklärung muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen oder aber schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und vom Erklärungsempfänger quittiert werden; andernfalls ist sie unwirksam. Die gesetzlichen Ausschluss- oder Auflösungsgründe bleiben unberührt. Der Gesellschaftsanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend den Quoten ihrer Einlage im Verhältnis zur Einlagesumme an.

- (3) Kündigt ein Gesellschafter oder wird er ausgeschlossen, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- (4) Ein Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil an einen Dritten veräußern, ohne dass es einer Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (5) Ein Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht verpfänden oder die Rechte aus seiner Gesellschaftsbeteiligung abtreten.

§ 10 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, wird er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, stirbt er oder tritt in seiner Person ein Grund ein, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben würde, scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt. Der Ausscheidende wird bzw. seine Erben werden abgefunden.
- (2) Als Abfindung wird der Anteil des Gesellschafters am Wert der Gesellschaft vereinbart, der seiner Beteiligungsquote entspricht.
- (3) Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf Abfindung für einen Anteil am Vermögen, auf Beteiligung an schwebenden Geschäften oder auf Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft – stehen einem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.
- (4) Bestehen zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern, für die der ausgeschiedene Gesellschafter eine Mithaftung trägt, kann die Gesellschaft in Höhe der auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfallenden Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber dem Abfindungsguthaben die Aufrechnung erklären. Für diesen Fall hat der ausgeschiedene Gesellschafter einen Freistellungsanspruch gegenüber der Gesellschaft.
- (5) Die Berechnung der Abfindung ist dem Ausscheidenden oder seinen Erben schriftlich zuzustellen.

§ 11 Risiken und Chancen

- (1) Den Gesellschaftern sind die folgenden Risiken bewusst: 1. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen als Gesamtschuldner. 2. Es ist möglich, dass der oder die erworbenen Diamanten im Wert fallen oder sie sich nur mit Verlust veräußern lassen. 3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters sowie bei Auflösung der Gesellschaft erhält der Gesellschafter nicht seine Einlage zurück, sondern nur den Gegenwert seines Geschäftsanteils bzw. seinen Anteil am Liquidationserlös, wobei er individuell steuerpflichtig ist. 5. Es ist möglich, gleichsam nicht absehbar, dass die Gesellschaft zur Zahlung von Steuern herangezogen wird, welche den möglichen Ertrag bzw. den Wert der Beteiligung an der Gesellschaft erheblich mindern. 6. Da der Geschäftsführer ermächtigt ist, den oder die Diamanten zu veräußern, sobald diese im Wert um 30 % oder mehr gestiegen sind, müssen die Gesellschafter eine entsprechend begrenzte Renditemöglichkeit durch Auflösung bzw. Beteiligung am Erlös hinnehmen und dabei noch individuell steuerpflichtig sind. 7. Es ist nicht absehbar, ob ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten veräußern kann und zu welchem Preis. 8. Es ist möglich, gleichsam nicht absehbar, dass eine Aufsichtsbehörde den Gesellschaftszweck als regulierungspflichtige Vermögensanlage ansieht und der Gesellschaft die kostenpflichtige

Abwicklung aufgibt. 9. Es ist möglich, dass Gesellschafter ihren gesamten Kapitaleinsatz verlieren und dabei noch für nicht gedeckte Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften.

- (2) Für die Gesellschafter besteht die Chance auf eine steuerpflichtige Beteiligung an einem erheblichen Erlösgewinn für den Fall der erfolgreichen Veräußerung des oder der erworbenen Diamanten.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 12 Sonstiges

- (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

..... , der

.....

.....